

## Meilensteine im Kassenrecht



### 2015

Seit dem 01.01.2015 legen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) neue Anforderungen an die Buchführung fest.

### 2017

Zum 01.01.2017 müssen elektronische Kassen die GoBD erfüllen. Sämtliche Daten sind lückenlos und unveränderbar aufzuzeichnen sowie einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet auf einem Speichermedium zu sichern.

### 2018

Die Kassennachschaubefreiheit erlaubt dem Finanzamt seit dem 01.01.2018 unangekündigte Kontrollen elektronischer und offener Ladenkassen sowie Einblick in die Kassenbuchführung.

### Januar 2020

Ab dem 01.01.2020 stellt die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) neue Anforderungen an Kassenbetreiber. Zum Stichtag müssen Sie die Belegausgabepflicht erfüllen. Die Kassenmeldepflicht ist ausgesetzt, bis ein elektronisches Meldeverfahren des Finanzamts zum Tragen kommt.

### September 2020

Die „Nichtbeanstandungsregelung“ legt fest, dass elektronische Kassen erst zum 30.09.2020 mit einer zertifizierten TSE auszustatten sind. Auch die Datenaufbereitung gemäß DSFinV-K ist erst zum Zeitpunkt Ihrer TSE-Implementierung anzuwenden.

### 2023

Für Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022, wenn sie die Anforderungen der GoBD erfüllen, aber bauartbedingt nicht auf eine TSE aufrüstbar sind.